

BürgermeisterInformationen

BM-Info 04/2024

Leipzig, Juli 2024

Rechtsprechung

AfD darf Stadthalle für den Bundesparteitag nutzen	Seite 1
Anspruch auf straßenbehördliches Einschreiten	Seite 2
Zur Nachforderung von Elternbeiträgen	Seite 2
Seminarangebote	
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen	Seite 3

Rechtsprechung

Kommunalrecht:

AfD darf Stadthalle für den Bundesparteitag nutzen **VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 14.06.2024, Az.: 15 L 888/24**

Die AfD hatte Anfang März 2023 mit der Messe Essen GmbH einen Mietvertrag für die Abhaltung des Bundesparteitages in der Stadthalle am 29. und 30. Juni 2024 geschlossen. Mit Beschluss vom 29.05.2024 hatte der Stadtrat beschlossen, dass die Messe Essen GmbH nur am Vertrag festhalten soll, wenn die AfD eine sog. strafbewehrte Selbstverpflichtungserklärung abgibt, um zu gewährleisten, dass keine strafbaren Äußerungen durch die Teilnehmer und Besucher des Parteitages getätigt werden. Die AfD jedoch verweigerte die Abgabe einer solchen Erklärung. Die Messe Essen GmbH trat daraufhin vom Mietvertrag zurück. Die AfD erhob daraufhin Klage.

Mit Erfolg! Die AfD hat einen Anspruch auf Gleichbehandlung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 PartG i.V.m. Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 GG und Art. 21 GG bei der Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen. Die Stadthalle wurde schon in der Vergangenheit als Austragungsort für Veranstaltungen anderer Parteien genutzt, sodass sie entsprechend gewidmet ist. Der Zugang kann nur versagt werden, wenn bei Nutzung die konkrete Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen besteht. An die Gefahrenprognose sind hohe Anforderungen zu stellen. Vorliegend besteht keine hohe Wahrscheinlichkeit derartiger Rechtsverletzungen. Allein der Umstand, dass gewisse Politiker der AfD wegen NS-Parolen verurteilt wurden, ist für die Begründung unzureichend.

Verwaltungsrecht:

**Anspruch auf straßenbehördliches Einschreiten gegen Falschparker
BVerwG, Urteil vom 06.06.2024, Az.: 3 C 5.23**

Fünf Hauseigentümer (E) wandten sich mit ihrer Klage gegen die Stadt (S). Die Häuser der E stehen alle in einer Einbahnstraße, in der seit Jahren durchgehend auf beiden Seiten auf dem Gehweg geparkt wird. Der Gehweg ist dabei nur zwischen 1,75 m und 2,00 m breit. Verkehrszeichen mit Regeln zum Halten und Parken sind nicht vorhanden. Die E führen unter anderem aus, dass das Parken auf beiden Gehwegen gem. § 12 Abs. 4, 4a StVO verbotswidrig erfolgt. Sofern keine anderen Verkehrszeichen vorhanden sind, ist also allenfalls das Parken auf dem rechten Gehweg erlaubt. Sie verlangten von S, Maßnahmen gegen das Gehwegparken zu ergreifen. S lehnte den Antrag sowie den hiergegen erhobenen Widerspruch ab. Vorinstanzlich hatten die E ebenfalls keinen Erfolg. Sie zogen daher vor das BVerwG.

Die Revision hatte Erfolg. Das BVerwG bejahte die drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots gem. § 12 Abs. 4, 4 a StVO. Das Verbot schützt nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch die Anwohner der an den Gehweg angrenzenden Grundstücke, sofern die Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt ist. Der Anspruch ist jedoch räumlich begrenzt. Er erstreckt sich auf die eigene Straßenseite und umfasst nur den Straßenabschnitt bis zur Einmündung in die nächste Querstraße. Bezüglich weiterer Abschnitte sind die Anwohner Teil der Allgemeinheit. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist das Gehwegparken in der gesamten Stadt verbreitet, sodass es zulässig ist, dass die Stadt zunächst die am stärksten belasteten Stadtteile und Straßen mit besonders geringer Gehwegbreite priorisiert.

Kommunalrecht:

**Zur Nachforderung von Elternbeiträgen
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2024,, Az.: OVG 6 N 4/24**

Die Kindertagesstätte der Stadt (S) betreut seit 2017 die Tochter der Eltern (E). Hierfür leisteten E monatlich 213 EUR. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 31.08.2021 mit Rückwirkung zum 01.08.2021 eine neue Kitasatzung mit höheren Elternbeiträgen. Mit Bescheid vom 08.02.2022 setzte S gegenüber E einen monatlichen Beitrag von 406 EUR rückwirkend ab dem 01.10.2021 auf Grundlage der neuen Satzung fest. E wandten sich gerichtlich dagegen. Sie sind der Auffassung, dass die Nachforderung rechtswidrig ist. Vorinstanzlich hatte die Klage keinen Erfolg. E gingen in Berufung.

Die Berufung hatte keinen Erfolg. Grundlage für die Beitragserhebung ist laut Kitasatzung die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung. Demzufolge kommt es für die Entstehung des Anspruchs auf den Elternbeitrag auf das Inkrafttreten der Satzung in Verbindung mit dem bestehenden Betreuungsverhältnis und nicht auf den Beitragsbescheid an, denn durch diesen wird lediglich die Höhe des Elternbeitrags festgesetzt. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine unzulässige Rückwirkung des Inkrafttretens der Satzung sprechen. Mithin durfte S die Elternbeiträge nachfordern.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Mittwoch, den 29.05.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Franke

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Rechtssichere Gestaltung von städtebaulichen Verträgen

Mittwoch, den 27.11.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Franke

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zunehmend an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.